

Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
064/2018**

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

- 51.21 Grundschulen
- 51.22 Hauptschulen
- 51.23 Realschulen
- 51.24 Gymnasien
- 51.25 Förderschulen

Datum:

03.04.2018

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Sitzungsdatum:

17.04.2018

Entscheidung

Bestimmung der vom Schulträger zu entsendenden Mitglieder in die Schulkonferenzen

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, gemäß § 61 Abs. 3 Satz 3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters für das am 01.07.2014 entsandte und zum 28.02.2018 aus Rat wie Ausschuss Kultur Schule Sport ausgeschiedene Mitglied der Fraktion Pro Coesfeld e.V. Frau Annette Bischoff, nachstehende Person zuzüglich eventueller Vertreterin bzw. Vertreter mit beratender Stimme in die jeweilige Schulkonferenz zu entsenden.

Mitglied:

Vertreter/in:

Weiterhin werden wie am 01.07.2014 beschlossen für die CDU-Fraktion Frau Niemeier und stellvertretend Herr Dr. Kewitz sowie für die SPD-Fraktion Herr Vogt und stellvertretend Herr Heiming für die Entsendung bestimmt.

Die gleiche Regelung soll gelten, wenn für die Besetzung von Stellen stellvertretender Schulleiterinnen oder Schulleiter eine entsprechende gesetzliche Regelung eingeführt wird oder die Schulkonferenz in der Übergangsphase zu beteiligen ist.

Sachverhalt:

Es wird bezüglich des Verfahrens zur Wahl der Schulleitungen und des Erfordernisses der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers mit beratender Stimme in die jeweilige Schulkonferenz auf die Vorlage 157/2014 verwiesen.

Durch das Ausscheiden von Frau Annette Bischoff, Fraktion Pro Coesfeld e.V., zum 28.02.2018 aus dem Rat der Stadt Coesfeld und der folgenden Umbesetzung des Ausschusses Kultur, Schule, Sport durch Ratsentscheidung am 22.03.2018 ist es erforderlich geworden, auch die vom Schulträger zu entsendenden Mitglieder und Vertretungen in die Schulkonferenzen zu aktualisieren.

Bei den zuletzt erfolgten Besetzungen von Schulleiterpositionen (Theodor-Heuss-Realschule, zweifach) konnte bedingt durch das angewandte beamtenrechtliche Versetzungsverfahren keine Wahl durch eine Schulkonferenz erfolgen.